

# Newsletter

**Aktuelle Informationen Ihrer Pensionskasse**

**November 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Es liegt in der Natur unserer schnelllebigen Zeit, dass einmal festgelegte Grundlagen schon sehr bald wieder überarbeitet werden müssen. Dies ist exemplarisch am Erscheinungsrhythmus neuer Vorsorgereglemente von Pensionskassen festzustellen. Auch wir können uns diesem Trend nicht entziehen, auch wenn wir dies gerne möchten. So werden wir auch auf das nächste Jahr erneut ein überarbeitetes Vorsorgereglement in Kraft setzen (müssen). Über die wichtigsten Neuerungen informieren wir Sie in diesem Newsletter.

## **Änderungen im Vorsorgereglement per 1.1.2022**

Lohnbesitzstand nach Alter 58

Im Falle einer Pensenreduktion nach Alter 58 um höchstens die Hälfte des aktuellen Lohns besteht die Möglichkeit, den bisherigen Lohn weiterhin vollumfänglich in der beruflichen Vorsorge zu versichern. Diese Regelung basiert auf einer bundesrechtlichen Bestimmung (Art. 33a, Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG), welche wir in unserem Vorsorgereglement unter Art. 6 Abs. 9 übernommen haben. Es war jedoch im Rahmen dieser Bestimmung schon seit jeher Wille des Gesetzgebers, dass diese Möglichkeit der Weiterversicherung nicht gewährt werden kann, wenn eine Teilpensionierung vorliegt. Diesbezüglich haben wir nun eine Präzisierung in unser Vorsorgereglement eingefügt, welche dieses Ansinnen explizit formuliert.

Maximalbetrag für die AHV-Ersatzrente

Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt (ganz oder teilweise) sieht unser Vorsorgereglement in Art. 12 die Möglichkeit vor, eine (in der Regel selbst finanzierte) AHV-Ersatzrente zu beziehen. Diese soll die Zeitspanne vom vorzeitigen Rücktritt bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nach AHV-Gesetzgebung überbrücken. Dies erlaubt dem Pensionierungswilligen, trotz vorzeitigem Rücktritt die AHV-Rente erst im ordentlichen Rentenalter zu beziehen und dadurch eine entsprechende lebenslange Kürzung zu verhindern. Der Maximalbetrag der AHV-Ersatzrente ist auf die Höhe der maximalen AHV-Rente begrenzt. Bei teilweisem Rücktritt verringert sich dieser Maximalbetrag entsprechend dem Grad der Teilpensionierung. Diese betragliche Begrenzung bei Teilpensionierung wurde neu der Klarheit halber in unser Vorsorgereglement aufgenommen.

Weitere Änderungen:

- Einstellung von Leistungen analog der Eidg. Invalidenversicherung: Stellt die Eidg. Invalidenversicherung ihre Leistungen ein, weil sie Zweifel an der Rechtmässigkeit des Anspruchs hat oder der Leistungsempfänger seine gesetzlichen Meldepflichten verletzt, kann die Pensionskasse ihre Leistungen ebenfalls einstellen. Hierzu wurde in Art. 30 Abs. 8 ein Verweis auf das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in unser Vorsorgereglement integriert.
- Im Falle der Gefährdung der Liquidität unserer Kasse können Gesuche für einen Vorbezug zur Wohneigentumsförderung (WEF-Vorbezug) zurückgestellt werden (Art. 29). Hierzu wurden wir von der Aufsichtsbehörde aufgefordert, eine Prioritätenordnung festzulegen. Wir haben nun festgehalten, dass wir die Gesuche nach dem Datum ihres Eingangs behandeln werden.
- Weiterversicherung von Regierungsräten: Neu endet die Möglichkeit der Weiterversicherung von Regierungsräten im Alter 58 (bisher: im ordentlichen Rücktrittsalter; Art. 2 Abs. 5), da auf Bundesebene im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) eine Bestimmung eingeführt wurde, wonach vom Arbeitgeber Entlassene in der Pensionskasse verbleiben können, sofern die Kündigung nach Alter 58 ausgesprochen wurde. Regierungsräte können demnach allenfalls von dieser bundesrechtlichen Regelung Gebrauch machen, wenn sie über Alter 58 hinaus in der Kasse verbleiben wollen.
- Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen: unrechtmässig bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt u. a. nach drei Jahren (bisher: ein Jahr), nachdem die Kasse von der Unrechtmässigkeit Kenntnis erhalten hat.
- Lohnausfälle infolge Vaterschaft: Lohnausfälle aus bestimmten Gründen (z. B. Krankheit oder Militärdienst) entfalten gegenüber der Pensionskasse keine Wirkung. Das bedeutet, dass der der Pensionskasse gegenüber gemeldete Lohn in diesen Fällen unverändert bleibt, womit auch die Versicherungsleistungen keine Reduktion erfahren. Neu wurde zu den erwähnten Gründen die Vaterschaft hinzugefügt.

Bei den diesjährigen Änderungen handelt es sich einerseits vornehmlich um Präzisierungen oder Anpassungen, welche infolge geänderter Bestimmungen auf Bundesebene notwendig wurden. Andererseits sind es Neuerungen, die nur wenige Versicherte betreffen werden.

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, Sie auch mit diesem Newsletter darauf hinzuweisen, dass ein elektronischer Versand desselben die Umwelt schont. Melden Sie uns Ihre Mailadresse, an welche wir diesen Newsletter zustellen dürfen. Die Umwelt wird es Ihnen danken.

Für Rückfragen jeglicher Art stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Besten Dank für Ihr Interesse an der Pensionskasse Nidwalden.

**Pensionskasse**  
DES KANTONS NIDWALDEN